

BStGer BB.2008.52 vom 21. Juli 2008

Bundesstrafgericht, 2008-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2008.52

FR: TPF BB.2008.52 du 21 juillet 2008

IT: TPF BB.2008.52 del 21 luglio 2008

Regeste

Einziehungsbeschlagnahme (Art. 65 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 23

April 2008 die unverzügliche Aufhebung der Beschlagnahme ihrer Konten beantragten (act. 1.19);

- die Beschwerdegegnerin dieses Gesuch mit Verfügung vom 30. Mai 2008 abwies (act. 1.2);

- die Beschwerdeführerinnen hiergegen an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangten und die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bzw. der Vermögensbeschlagnahme und die Freigabe der entsprechenden Konten beantragte, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (act. 1);

- die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 14. Juli 2008 das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der qualifizierten Geldwäscherei einstellte und die Beschlagnahme der Konten der Beschwerdeführerinnen aufhob (act. 8.1);

- die Beschwerdegegnerin ebenfalls am 14. Juli 2008 der I. Beschwerdekammer beantragte, die Beschwerde – unter Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerinnen – als gegenstandslos abzuschreiben (act. 8);

- die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 14. Juli 2008 die fraglichen Konten freigegeben und diesbezüglich von ihrer ursprünglichen Verfügung Abstand genommen hat;

- der Abstand einer Partei gemäss Art. 30 SGG i.V.m. Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 62 ff BGG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 BZP den Rechtsstreit sofort beendet (vgl. TPF BB.2006.13 vom 10. April 2006 m.w.H.);

- 3 -

- das Verfahren somit zufolge Abstands und nicht zufolge Gegenstandslosigkeit (im Sinne von Art. 72 BZP) abgeschlossen werden kann;

- die den Abstand erklärende Partei als unterliegende Partei im Sinne des Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG gilt;

- die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Begründung ihres Antrages betreffend Kostenaufgabe den Beschwerdeführerinnen sinngemäss vorwirft, diese hätten an der Versiegelung der von der Bank F. AG aufgrund der Editionsverfügung vom 8. Januar

2008 eingereichten Unterlagen festgehalten und die vorläufige Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der Beschlagnahme vor- schnell und überflüssig angefochten, ohne den Ausgang des für die weiteren Ermittlungen wichtigen Entsiegelungsverfahrens BE.2008.4 abzuwarten;

- die I. Beschwerdekammer im erwähnten Siegelungsverfahren auf das Ge- such der Beschwerdegegnerin nicht eintrat, nachdem sie zum Schluss kam, dass die Beschwerdegegnerin, obwohl sie sich über die Rechtslage im Klaren war, das von der Bank F. AG angebrachte Privatsiegel zu Unrecht als ver- bindlich eingestuft hat (TPF BE.2008.4 vom 26. Juni 2008 E. 1.4);

- insofern auch das Festhalten der Beschwerdeführerinnen an der Siegelung für die Beschwerdegegnerin nicht verbindlich war, da es sich bei ihnen nicht um die gemäss Art. 69 Abs. 3 BStP zur Einsprache berechtigten Inhaberinnen der Unterlagen handelte;

- die Beschwerde infolge des Abstandes der Beschwerdegegnerin bloss ex post als überflüssig bezeichnet werden kann;

- somit insgesamt keine Umstände im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG bestehen, um den vorliegend obsiegenden Beschwerdeführerinnen die Kos- ten aufzuerlegen;

- demnach keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG) und die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Beschwerdeführerinnen den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'500.-- zu- rückzuerstatten;

- die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführerinnen für das Verfahren vor der I. Beschwerdekammer eine Parteientschädigung in der Höhe von ge- samthaft Fr. 1'500.-- (exkl. MwSt.) zu leisten hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG und Art. 3 Abs. 2 des Reglements vom 26. Sep- tember 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafge- richt, SR 173.711.31);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.